

Landkreis Nordwestmecklenburg vom 26.02.2020

Untere Naturschutzbehörde (uNB)

Es werden Korrekturen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gegeben. Zudem fanden Hinweise zum Baumschutz (gemäß § 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) und Baumschutzkompensationserlass M-V in der Stellungnahme Berücksichtigung. Es wird bestätigt, dass kein Europäisches Vogelschutzgebiet und kein gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop von der Planung betroffen ist. Die uNB gibt in ihrer Stellungnahme ebenfalls allgemeine Informationen zum Artenschutz (gemäß § 44 BNatSchG).

Untere Wasserbehörde

Es besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das vorhandene Leitungssystem. Es bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Untere Abfallbehörde

Es werden einige Hinweise zum Umgang mit Bodenaushubmaterial, gewerblichen Abfällen und zum Rückbau bestehender Gebäude gegeben.

Untere Bodenschutzbehörde

Auf möglicherweise im Umfeld des Plangebietes befindliche organische Schichten wird hin-

gewiesen. Altlasten sind in dem Plangebiet nicht bekannt. Auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird hingewiesen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) vom 07.05.2021

Das StALU WM verweist auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete und die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen für die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen.

Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie vom 19.05.2021

Die Erarbeitung eines Fachgutachtens zum Immissionsschutz wird begrüßt. Es wird ein Hinweis auf die in einem Fachgutachten zum Immissionsschutz zu berücksichtigende Nachtanlieferung gegeben.

Landesforstamt vom 17.05.2021

Das Landesforstamt teilt mit, dass von dem Vorhaben keine forstrechtlichen Belange betroffen sind und daher das Einvernehmen erteilt wird.

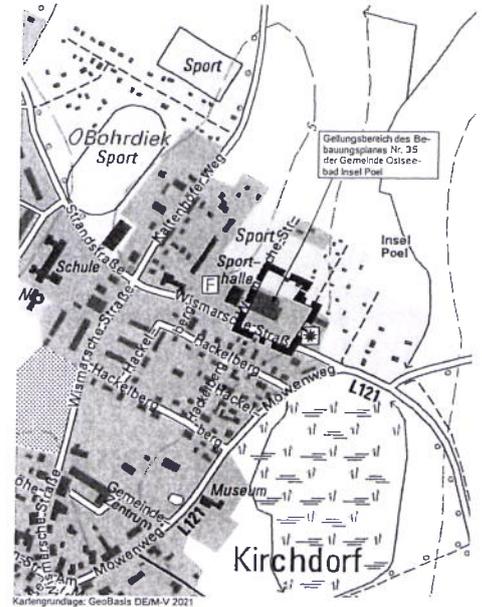
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jeder Person Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht auch die Möglichkeit der Erörterung. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 30.12.2021

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Anlage Übersichtsplan



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betr.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 mit der Gebietsbezeichnung „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung unter <http://www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen.html> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift

ten über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

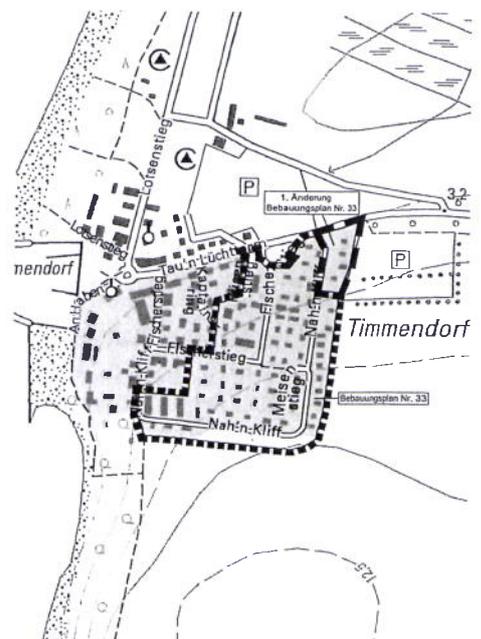
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, den 30.12.2021

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freizeitwohnen Timmendorf Strand Süd“



Auszug aus der digitalen topografischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021